Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1922, August

Karlsruhe, 1922

Aufnahme

urn:nbn:de:bsz:31-294842

Für Studierende der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Chemie empfiehlt es sich, das Studium mit dem Sommer-Semester, für Studierende des Maschinenbaues und der Elektrotechnik dagegen im Winter-Semester zu beginnen und während des vorangehenden Sommer-Semesters die Hälfte der für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten praktischen Werkstattätigkeit zu absolvieren. Die Möglichkeit, im anderen als dem empfohlenen Semester zu beginnen besteht natürlich für alle Gruppen.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche

Exkursionen unter Leitung der betreffenden Dozenten statt.

Aufnahme

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Aufnahmebedingungen:

A. Reichsdeutsche

I. Ordentliche Studierende

a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.

b. Reifezeugniş einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.

c. Offiziere ohne Reifezeugnis ein Zeugnis über die bestandene Aufnahme-

prüfung für die Kriegsakademie.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

a. Reife einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter I a genannen Schuler

b. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) und die Reife einer sechsklassigen deutschen Realschule oder der Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer

der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, soweit sie micht von der zuständigen Behörde auf mindestens 1 Jahr beurlaubt sind,

b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,

c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Uebersetzung verlangt:

a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist:

b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;

c. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

III. Gasthörer

Als solche werden zugelassen Personen reiferen Alters, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeintrüchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Uebungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicherweise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten, Plätze verfügbar sind und Deutschen im Heimatsstaate des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vorbedingung für die Aufnahme ist der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Besitzes der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ueber die Zulassung entscheidet das Unterrichtsministerium.

2. Zulassungsgesuche sind für das Sommersemester jeweils spätestens 15. März, für das Wintersemester jeweils spätestens 15. September bei der Technischen Hochschule, nicht beim Unterrichtsministerium, einzureichen.

1. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis (erforderlichenfalls nebst beglanbigter deutscher Uebersetzung), das im Heimatlande des Gesuchstellers zum Hochschulstudium berechtigt und als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt augesehen werden kann. Ueber die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatlande ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;

der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der tunlichst durch eine von deutscher fachmännischer Seite ausgestellte Bescheinigung zu erbringen ist;

3. der Nachweis darüber, dass der Studierende die erforderlichen Mittel zum Studium besitzt;

ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

- 3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.
- 4. Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, und Deutsch-Oesterreicher gelten für das Zulassungsverfahren als Inländer.

Die deutsche Abstammung ist durch Vorlage des Heimatsscheines nachzuweisen.

Die Neuaufnahme ausländischer Studierender in den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Chemie ist wegen Ueberfüllung bis auf weiteres gesperrt.

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen. Hierbei sind die oben im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen. Auf-

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hörund Uebungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Anmeldebuch, in das er die von ihm zu belegenden Vorlesungen, Uebungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Anmeldebuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Gang des Studiums. Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu solchen Uebungen, die zu ihrem Verständnis Kenntnisse bestimmter anderer Unterrichtsgegenstände erfordern, davon abhängig machen, dass der Studierende vorher an Vorlesungen und Uebungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

Um die Studierenden vor Missgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnützung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. Ein zwingender Charakter kommt ihnen nicht zu.

Für Kriegsteilnehmer wird die Zulassung zu den Prüfungen durch

folgende Massnahmen erleichtert werden:

- a. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat uns in Uebereinstimmung mit den für Preussen und Hessen gültigen Vorschriften ermächtigt, den Kriegsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern auf die für Zulassung zur Diplom- oder Fachprüfung nachzuweisende Studienzeit anzurechnen. Die Anrechnung kann schon bei der Zulassung zur Vorprüfung erfolgen. Ebenso kann der Kriegsdienst bis zu 6 Monaten auf die für die Zulassung zu den Diplomprüfungen der Elektroingenieure und Maschineningenieure vorgeschriebene einjährige Werkstättentätigkeit angerechnet werden.
- b. Die Abteilungen werden Ausnahmen in Bezug auf die Einhaltung der Meldetermine zulassen sowie Prüfungen auch ausserhalb der geordneten Zeiten abhalten, sofern sich eine hinreichende Zahl von Teilnehmern zeigt.
- c. Immatrikulationen von ehemaligen Kriegsteilnehmern lediglich zum Zwecke der Erfüllung des § 4 der Prüfungsbedingungen, welcher die Immatrikulation des Bewerbers zur Zeit der Meldung vorschreibt, werden jederzeit während des Semesters unter Befreiung von der Honorarzahlung vorgenommen.
- d. Unvollständigkeiten in Bezug auf die vorzulegenden Zeichnungen und sonstigen Studienarbeiten sollen keinen Hindernisgrund für die Zulassung zur Prüfung bilden, sofern sich aus den vorgelegten Arbeiten ein hinreichendes Urteil über die Befähigung des Kandidaten gewinnen lässt.
- e. Durch Abteilungsbeschluss kann beim Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise gestattet werden, dass die Diplomarbeit durch Klausurarbeiten ersetzt werde. In der Abteilung für Chemie ist diese Ausnahme nicht zulässig.